

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Stotternheim
Herr Maron
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1467/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; „Umsetzung der neuen EU-Textilverordnung Richtlinie (EU) 2018/851“: öffentlich

Sehr geehrter Herr Maron,

Erfurt,

eingangs möchte ich darauf hinweisen, dass mit der EU-RL 2018/851 vom 30.05.2018 die Abfallrahmenrichtlinie geändert wurde. Danach haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung eines qualitativ hochwertigen Recyclings zu ergreifen, hierzu führen sie bis zum 01.01.2025 die Getrenntsammlung von Textilien ein. Der Bund hat diese EU-RL mit Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 23.10.2020 in Bundesrecht umgesetzt. Danach ist der öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger (hier die Landeshauptstadt Erfurt) verpflichtet, ab dem 01.01.2025 Textilabfälle getrennt zu sammeln. Diese Verpflichtung richtet sich an den öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger und nicht an die Konsumenten.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Maßnahmen plant die Stadt, um die Entsorgungsinfrastruktur an die seit 01.01.2025 geltende Verordnung anzupassen und die Überfüllung der Altkleidercontainer zu vermeiden?

Aktuell ist keine Änderung der Entsorgungsinfrastruktur seitens der Stadt Erfurt geplant und aus meiner Sicht auch derzeit nicht erforderlich. Trotz des angekündigten Rückzuges einiger privater Altkleidersammler, besteht in der Stadt Erfurt noch ein ausreichendes Angebot an Altkleidercontainern. Darüber hinaus ist weiterhin die kostenlose Entsorgung der Alttextilien über die drei Wertstoffhöfe möglich.

Sollte es zu Überfüllungen und Nebenablagerungen von Altkleidern an Containern auf städtischen Flächen kommen, werden die Betreiber vom zuständigen Bürgeramt aufgefordert diese zu beseitigen. Bei Altkleidercontainern, die auf privaten Grundstücken stehen, hat die Stadt Erfurt keine Befugnis die Alttextilien zu beräumen. Hier ergeht dann jedoch eine entsprechende Aufforderung an den jeweiligen Grundstückseigentümer.

Seite 1 von 2

2. Wie soll sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger über die neuen Regelungen und die richtigen Entsorgungswege informiert werden?

Über Veröffentlichungen im Amtsblatt, Pressemitteilungen sowie über Social-Media-Plattformen werden die Erfurter Bürgerinnen und Bürger zur richtigen Entsorgung von Alttextilien durch die Landeshauptstadt Erfurt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informiert werden.

3. Ist vorgesehen zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen für die Abfallbehörde bereitzustellen, um die neuen Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können?

Die Erfüllung der Aufgabe der Sammlung von Alttextilien obliegt nicht der Abfallbehörde, sondern dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und hat somit unter Umständen Auswirkungen auf die Abfallgebührenkalkulation. Daher wird aktuell sehr intensiv innerhalb der Stadtverwaltung geprüft, inwieweit der Getrenntsammlungspflicht durch die Stadt Erfurt nachgekommen werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher keine Aussagen getroffen werden, ob dies zu Änderungen führt. Sollte es auf Grund der sich veränderten Lage erforderlich sein, dass die Stadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Alttextiliensammlung im Stadtgebiet übernehmen muss, können diese zusätzlichen Kosten nur über die Abfallgebühren finanziert werden. Das hätte eine neue Gebührenkalkulation zur Folge, was wiederum eine neue Abfallgebührensatzung nach sich ziehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn